

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

der die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Bandberg, Nossdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Logen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schriebswalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistroy, Wilsberg.

erschient wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaction Martin Berger daselbst.

No. 31.

Sonnabend, den 15. März 1902.

61. Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Sonnabend, den 15. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus der Stadt Kommasch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Kommasch: Albertitz, Altommagch, Altsattel, Arntitz, Arnsdorf, Barmentitz, Beicha, Bernitz, Birmentitz, Churschütz, Daubitz, Deanschütz, Doberwitz, Dörschütz, Dörsitz, Domselwitz, Eulitz, Gleina, Granzitz mit Gödelitz, Jbanitz, Klappendorf, Kölschütz, Krepta, Langschütz, Leippen mit Linditz, Schänitz und in, Perben mit Regergasse und Löbichütz

im Schiekhause zu Kommasch;

Montag, den 17. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Kommasch: Nossen, Marschütz, Meila, Meritz, Messa, Mettelwitz, Mögen, Nantitz, Nelsantitz, Niederstaucha, Niederschöwis, Oberstaucha, Patzsch, Pöschwitz, Schütz, Plantz, Pottitz, Praterschütz, Pröda, Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Röhlig, Scharf, Scheeran, Schleinitz mit Verba, Schweinitz, Schwofau, Sleglitz, Suda, Nossbach, Röhrschorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachschorf, Sämiedewalde, Sieden, Striegwitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachtitz, Wahnitz, Wauden, Wilschhain, Wilschütz, Wöhwitz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschochau ebenfalls

im Schiekhause zu Kommasch;

Dienstag, den 18. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach und Helbigsdorf

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

Mittwoch, den 19. März 1902,

von Vormittags 8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Herzogswalde, Döhndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Logen, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Röhrschorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachschorf, Sämiedewalde, Sora, Steinbach b. K., Unkersdorf, Weistroy und Wilsberg ebenfalls

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

Donnerstag, den 20. März 1902,

von Vormittags 8 1/2 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn

im Gasthose zum „Deutschen Haus“ in Nossen;

Freitag, den 21. März 1902,

von Vormittags 8 1/2 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Abend, Augustusberg, Biebertitz, Bodenbach, Breitenbach, Buresdorf, Cren-Tappschabel, Deutschsora, Dittmannsdorf, Egersdorf, Gölschütz, Gohla, Gottfriedsgrund, Grana mit Alendorfer Lehen, Hirschfeld und Höggen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Sonnabend, den 22. März 1902,

von Vormittags 8 1/2 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Altanneberg, Altdorf, Archa, Ragenberg, Reiffa, Kreiße, Leichen, Lüttenwitz, Mähligschütz, Markitz, Mergenthal, Mugschütz, Niederleina, Nossitz, Oberleina, Obergarna, Röhlig, Petersberg, Pinnwitz, Prielen, Rabowitz, Rauhitz, Reinsberg mit Drehwisch, Wolfgrün, Wäsa, Wäseina, Sautitz, Särebnitz, Stahna, Starrbach, Wenssora, Welterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallitzsch ebenfalls

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 24. März 1902,

von Vormittags 8 1/2 Uhr an

Musterungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Geburtsjahre 1882/1902, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die in der Zwischenzeit und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmusterungsgesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorstehenden Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen krankheitshalber unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens

ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Musterungstermine Seiten der Musterungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträthe und bezw. Stadtgemeinderäthe je ein Rathsmittelglied bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftsertheilung über die Verhältnisse der Stellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstbeitritt melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Geschick mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Begleiten der königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;
5. daß Recurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Stellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
6. daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abführung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Art, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 15. Februar 1902.

Der Civil-Vorsitzende
der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Nossen.
66 B. von Schroeter.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361 fgd.) nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Februar d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate März d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

8 Mt. 63,62 Pf. für 50 Kilo Hafer,
4 " 83 " " 50 " " "
4 " 20 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 11. März 1902.
von Schroeter.

Zwangsversteigerung.
Die im Grundbuche für Wilsdruff Blatt 317, 107, 121, 149, 150, 151, 152,